



aktionszentrum@forum-rauchfrei.de
www.forum-rauchfrei.de

Anschrift u. Sprecher

Aktionszentrum Forum Rauchfrei
Mühlenhoffstr.17 · 10967 Berlin
☎ (030)74755922 Fax (030)74755925

Johannes Spatz 017624419964
Dr. Henry Stahl ☎ (030)86560807

Herrn
Dr. Bathe-Peters
Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt
Bezirksamt Mitte von Berlin
Reinickendorfer Straße 60
13347 Berlin
vetleb@ba-mitte.verwalt-berlin.de

26.10.2011

Unzulässige Tabakwerbung der Tabakfirma Reemtsma in Berlin-Mitte

Sehr geehrter Herr Dr. Bathe-Peters,

als Sprecher des Forum Rauchfrei mache ich Sie darauf aufmerksam, dass in Berlin-Mitte der Zigarettenkonzern Reemtsma an zahlreichen Orten gesetzwidrige Tabakwerbung für die Marke RED zeigt. Es handelt sich um ein Plakat, das mit dem Slogan „Players Time“ wirbt. Der Zusammenhang zu „Players Time“ wird mit Karten spielenden jungen Menschen hergestellt, die sich in Partystimmung befinden.

Das Plakat verstößt gegen § 22 Abs. 2 Nr. 1b) VTabakG. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, mit Darstellungen zu werben, „die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche und Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen“.

Ich habe dieses Plakat gestern gegen 19 Uhr an der Bushaltestelle auf der Oranienburger Straße (Höhe Haus-Nr. 51) gesehen. Zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende flanieren an dem Plakat auf der Tourismussteile vorbei. Sie werden sich leicht mit den jungen Mensch auf dem Plakat identifizieren.

Bitte lassen Sie sich nicht von Reemtsma abhalten, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen. Reemtsma behauptet in solchen Situationen, dass die abgebildeten Personen dem Geburtsdatum nach älter als 30 Jahre seien. und Reemtsma damit nicht gegen das Gesetz verstoße. Doch kommt es bei dieser Werbung auf den subjektiven Eindruck des Betrachters an und nicht auf eine Geburtsurkunde. Sogar die Selbstverpflichtung der Tabakindustrie schreibt vor, dass die dargestellten Personen nicht für jünger als 30 Jahre gehalten werden dürfen.

Ihre Behörde ist für die Überwachung der Einhaltung des Vorläufigen Tabakgesetzes im Bezirk Mitte von Berlin zuständig. Aus ordnungsrechtlicher Sicht ist es „geboten,

dass diejenige örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eintritt“ (BVerwG, Urteil vom 08.08.1986 – 4 C 16/84 -, DVBl 1987, 694).

Auch möchte ich Sie darauf hinweisen, dass das entsprechende Amt in Hamburg-Altona inzwischen auch diese Auffassung vertritt und die Bearbeitung einer Anzeige zu diesem Plakat aus Berlin abgelehnt hat.

Ich bitte Sie deshalb, eine Verbotsverfügung wegen der von uns angezeigten Plakatwerbung zu erlassen und ein Bußgeldverfahren gegen Reemtsma einzuleiten.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Spatz